

Statuten

Motorradverein PLISAT



Motorradverein PLISAT
Simonstrasse 11
CH-9400 Rorschach
+41796209532

www.plisat.ch
info@plisat.ch
plisat-ch@hotmail.com

Statuten

Motorradverein PLI SAT

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Motorradverein führt den Namen „PLI SAT“.

(2) Er hat seinen Sitz in Simonstrasse 11, 9400 Rorschach und erstreckt seine Tätigkeiten in der Schweiz.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt das gemeinsame Motorradfahren seiner Mitglieder, die Pflege der Kameradschaft durch persönliche Kontakte, Gedankenaustausch, Ausrichtung von nationalen Treffen und den Besuch von anderen Treffen sowie die gegenseitige Hilfeleistung. Ein weiteres Ziel des Vereins ist die Zusammenarbeit mit anderen Motorradvereinen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

a) regelmässige gemeinsame Ausfahrten

b) monatliche gesellige Zusammenkünfte

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

a) eine einmalige Einschreibgebühr

b) einen jährlichen Mitgliedsbeitrag

c) freiwillige Spenden

d) Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen, Verkauf von vereinseigenen Accessoires sowie sonstigen Zuwendungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in aktive, passive und Ehrenmitglieder. Aktive Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen und im Besitz eines Motorrades sind. Passive Mitglieder sind jene, die kein Motorrad besitzen, dem Verein aber trotzdem angehören wollen. Ehrenmitglieder sind jene, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die aktive Mitgliedschaft wandelt sich in eine passive Mitgliedschaft um, wenn der Besitz eines Motorrades für die Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Jahren aufgegeben wird.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können alle physischen Personen werden – mit oder ohne Motorrad. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Bis zur Entstehung des Vereines erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Entstehung des Vereines wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit gegen eine vorangehende vierwöchige Kündigung zu. Wenn ein Mitglied ohne entschuldigende Ursache innerhalb von 2 Monaten ab Aufnahmedatum bzw. Generalversammlungsdatum, den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, so kann es durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Vorstand ist weiters berechtigt, Mitglieder wegen grober Verletzungen der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens auszuschließen. Alle

ausgeschiedenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung geleisteter Aufwendungen oder auf das sonstige Vermögen des Vereines.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die aktiven und passiven Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Ausgenommen von der Beitragszahlung sind Ehrenmitglieder. Bei gemeinsamen Ausfahrten sind die Mitglieder verpflichtet, sich an Anweisungen bezüglich des Fahrverhaltens zu halten. Gefährdung anderer ist ein Ausschlussgrund.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§9) und der Vorstand (§10).

§ 9 Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mind. 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels SMS oder E-Mail einzuladen.

(4) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind aktive, passive und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:

Präsident: Bekim Avdyli

Vizepräsident und Kapitän: Agron Azemi

Kassier: Bejtulla Behluli

Organisator: Iljaz Sherifi & Driton Kelmendi

Kapitän: Naim Nuredini

Koordinator: Shenasi Demiri

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand wird vom Präsident, bei dessen Verhinderung von einem sonstigen Vorstandsmitglied, schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Den Vorsitz führt der Präsident.

(9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes 2007. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung)

(2) Vorbereitung der Generalversammlung

(3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung

(4) Verwaltung des Vereinsvermögens

(5) Aufnahme und Ausschluss von aktiven und passiven Vereinsmitgliedern

(6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Kassierer unterstützt den Präsident bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsident, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) des Präsident und des Kassiers.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach aussen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen.

(5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der Präsident führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Dem PLISAT Kapitän obliegt die Tourenplanung für Vereinsausfahrten und die Verständigung der Mitglieder zu diesen Touren.

(9) Die Organisatoren sind für Partys und Vereinsausfahrten zuständig

(10) Der Koordinator sucht und vereinbart Kontakte zu anderen Vereine

§ 13 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung (GV) vom 08. Dezember 2007 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.